

Bekanntmachung



Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 23. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Reisbach

I.

- Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat in seiner Sitzung am 1.4.2025 die 23. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich der Flurnummern 862/1, 862 und 872 der Gemarkung Niederreisbach samt Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien/ Photovoltaik Reiti“ erfolgt im Parallelverfahren.

Die Planung soll die Errichtung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik (Sondergebiet Erneuerbare Energien Photovoltaik Reiti) in diesem Bereich vorbereiten. Ein Planentwurf ist vom Planungsbüro Karlstetter - Marklkofen im Auftrag des Vorhabenträgers ausgearbeitet worden. Das Plangebiet besteht einschließlich der zugeordneten Eingrünungsmaßnahmen aus einer Fläche von insgesamt ca. 7,59 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Der Entwurf für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 19.5.2025 – 20.6.2025** im Rathaus Reisbach, Landauer Straße 18, Zimmer 18 im OG während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage www.reisbach.de unter Aktuelles / Bauleitplanverfahren einsehbar.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@reisbach.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift). Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. In den Unterlagen genannte DIN-Normen können im Rathaus ebenfalls eingesehen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

Stellungnahmen der Fachbehörden wie folgt :

1. Sachgebiet Abfallrecht/Umweltschutz am Landratsamt vom 16.1.2025
2. Amt für Ernährung/Landwirtschaft und Forsten vom 23.1.2025
3. Immissionsschutz am Landratsamt vom 11.2.2025
4. Gemeinde Marklkofen vom 11.2.2025
5. Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt vom 17.2.2025



Ausschnitt des Planungsbereiches - unmaßstäblich -

II. Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen (untersuchte Schutzgüter) sind verfügbar:

*Quelle Umweltbericht

- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Lärm
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Erholung und Landschaft (Orts- Landschaftsbild)
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Licht (Blendwirkungen)
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Fläche und Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Für folgende Schutzgüter können erhebliche Umweltauswirkungen in Folge der Planfestsetzungen von vorneherein mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Entsprechend werden diese Schutzgüter nicht näher untersucht.

- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Lärm
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Luft, lokales Klima
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Erschütterungen
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Elektromagnetische Felder
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Abfall
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Sicherheit
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Katastrophenschutz
- Schutzgut Energie und Klima (globaler Klimawandel)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Reisbach, 6.5.2025

Markt Reisbach

(Siegel)

Rolf-Peter Holzleitner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet und parallel Anschlag an allen Amtstafeln.

Veröffentlicht / Angeheftet am _____

Abgenommen am _____

Unterschrift